

9

Faktenblatt zur Neustrukturierung Asyl

Wegweisungsvollzug ab Bundesasylzentrum

Herausgegeben
durch

—
SODK
KKJPD
SEM

Ausreisegespräch

Die Neustrukturierung des Asylbereichs behält die bisher bewährte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Wegweisungsvollzug bei. Neu wird auf Verordnungsstufe (nVVWAL)¹ allerdings der Grundsatz geregelt, dass im Rahmen des Wegweisungsvollzugs mindestens ein Ausreisegespräch durchgeführt werden muss, für welches je nach Fallkonstellation entweder das SEM oder der Kanton zuständig ist. Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

- Bei Personen im **Dublin-Verfahren** führt der Standortkanton ein Ausreisegespräch nach Eröffnung der Wegweisungsverfügung (Dublin-NEE) durch. Mit der Zustimmung des Kantons kann das SEM das Ausreisegespräch führen. Ist aufgrund des Verhaltens einer Person von einer erheblichen Untertauchungsgefahr auszugehen, soll das Ausreisegespräch unmittelbar im Anschluss an die Entscheideröffnung erfolgen. Signalisiert die betroffene Person im Gespräch keine Kooperation und sind die Voraussetzungen von Art. 76a AuG erfüllt, kann eine direkte Haftanordnung verfügt werden. In diesen Fällen ordnet der Standortkanton des betroffenen Bundesasylzentrums die Haft an.
- Bei Personen im **beschleunigten Verfahren** führt das SEM das erste Ausreisegespräch unmittelbar nach Eröffnung der Wegweisungsverfügung durch. Mit der Zustimmung des SEM kann die zuständige kantonale Behörde das Ausreisegespräch führen. Weitere Ausreisegespräche können nach Eintritt der Rechtskraft der Wegweisungsverfügung geführt werden. Wird ein weiteres Ausreisegespräch durchgeführt, kann dieses durch den Kanton im Bundesasylzentrum oder an einer anderen geeigneten Örtlichkeit durchgeführt werden. Gegenstand des zweiten Ausreisegesprächs bildet insbesondere die Anordnung von Zwangsmassnahmen.

Zuständigkeit für Wegweisungsvollzug

Der Standortkanton eines Zentrums des Bundes ist für den Vollzug von Wegweisungen zuständig, die im Rahmen des beschleunigten Verfahrens oder des Dublin-Verfahrens verfügt wurden (Art. 46 Abs. 1 bis n AsylG). Von diesem Grundsatz soll nur abgewichen werden können, wenn besondere Umstände vorliegen. Diese werden auf Verordnungsstufe abschliessend geregelt. Liegt ein besonderer Umstand vor, bezeichnet das SEM vor Eröffnung der Wegweisungsverfügung anstelle des Standortkantons einen anderen Vollzugskanton (Art. 45 Abs. 1 lit. f AsylG). Der Wechsel des Vollzugskantons zu einem späteren Zeitpunkt (nach Eröffnung der Wegweisungsverfügung) ist ausgeschlossen. Der Bundesrat kann die Ausnahmen von diesem Grundsatz auf Verordnungsstufe regeln.



¹ Vgl. Art. 2a nVVWAL

Der Standortkanton kann die Kompensationsleistungen nicht voll ausschöpfen;
Zuständigkeitswechsel (Art. 34 Abs. 2 nAsylV 1)

Die Zuweisung von Personen auf die Kantone erfolgt bevölkerungsproportional (vgl. Art. 21 Abs. 2 und 3 nAsylV 1). Werden einem Kanton gestützt auf diesen Verteilschlüssel nur wenige Personen zugewiesen und handelt es sich um einen Standortkanton eines grösseren Zentrums des Bundes, so kann es vorkommen, dass dieser Kanton die ihm gewährte Reduktion für besondere Leistungen als Standortkanton (= Reduktion von Zuweisungen von Personen im erweiterten Verfahren, vgl. Art. 21 Abs. 5 nAsylV 1) nicht vollumfänglich ausschöpfen kann. Aus Gründen der Fairness kann die Zuständigkeit für die Vollzugsaufgaben in einer solchen Konstellation in dem Umfang an einen oder mehrere Kantone in der Asylregion übertragen werden, in dem der Standortkanton die ihm gewährte Reduktion für besondere Leistungen nicht ausschöpfen kann. Dabei kann es sich auch um eine zeitlich unbefristete Ausnahmeregelung handeln.

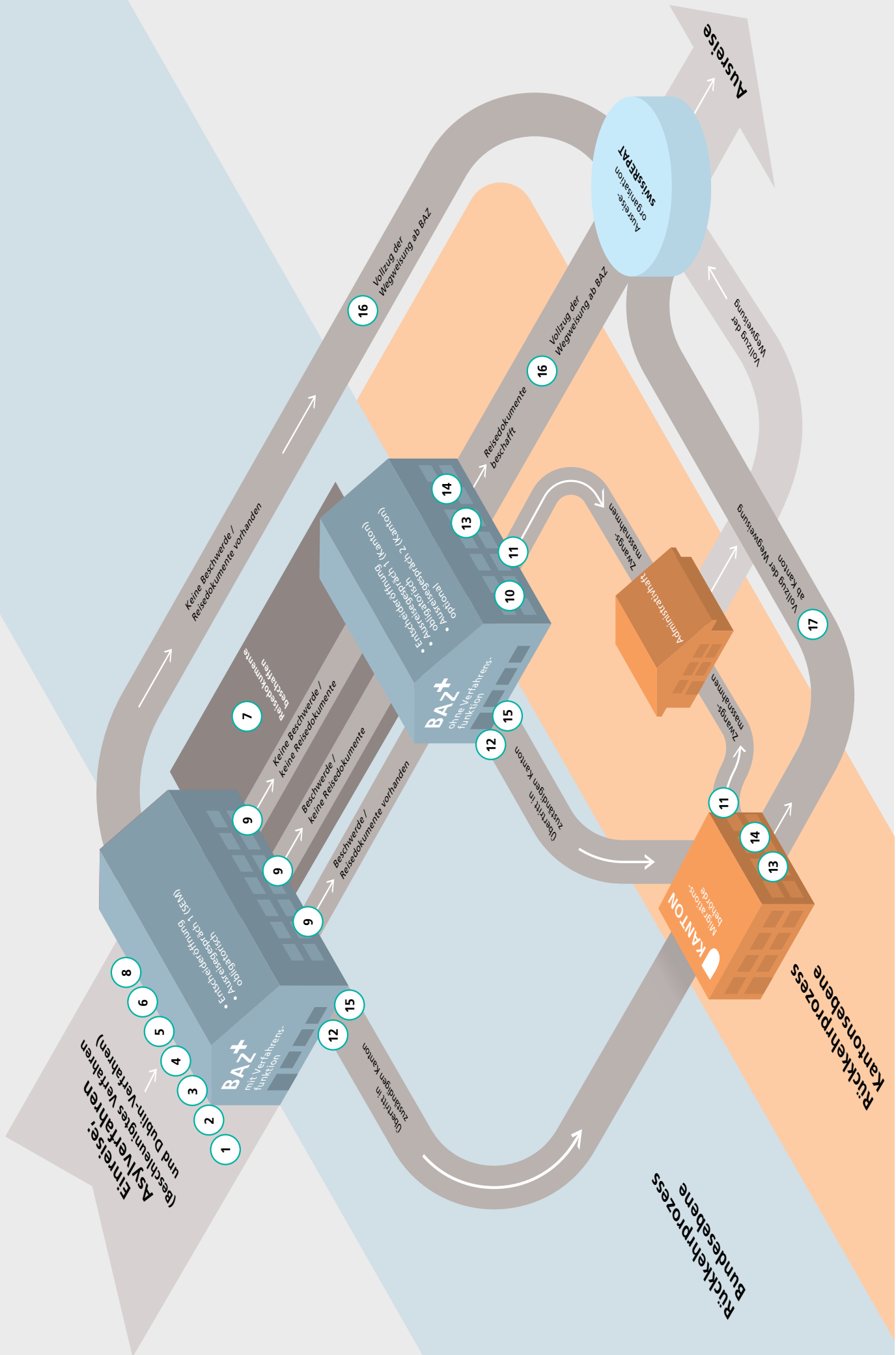
Grundlage für die Festlegung eines anderen Vollzugskantons durch das SEM bildet eine Vereinbarung zwischen den betroffenen Kantonen einer Asylregion bei Vorliegen einer Ausnahme nach Art. 34 Abs. 2 nAsylV 1. Das SEM wird diesbezüglich erst tätig, wenn eine entsprechende Vereinbarung vorliegt und die anderen Kantone der betroffenen Asylregion darüber informiert wurden und damit einverstanden sind. Der Kanton, der neu für den Wegweisungsvollzug zuständig ist, informiert das SEM über den Inhalt der Vereinbarung.

Überlastung des Standortkantons im Vollzugsbereich;
Unterstützung durch andere Kantone ohne Zuständigkeitswechsel (Art. 34a nAsylV 1)

Wie erwähnt, können die Kantone unter sich vereinbaren, dass sie den Standortkanton eines Zentrums des Bundes im Vollzugsbereich mit personellen oder organisatorischen Massnahmen unterstützen. Damit kann verhindert werden, dass der Standortkanton im Vergleich zu den übrigen Kantonen einer Region über einen längeren Zeitraum überdurchschnittlich stark belastet ist und seine Vollzugsaufgaben nicht mehr wahrnehmen kann. Eine überdurchschnittliche Belastung ist bei einer konstant hohen Zahl von Wegweisungsvollzügen gegeben. Im Unterschied zur Ausnahme gemäss Art. 34 Abs. 2 nAsylV 1 (Kompensation) führen diese kantonalen Absprachen jedoch nicht zu einem Zuständigkeitswechsel beim Wegweisungsvollzug. Der Standortkanton eines Zentrums des Bundes bleibt somit weiterhin für den Wegweisungsvollzug zuständig. Die Entschädigung für die unterstützenden Kantone kann dabei monetär oder in Form einer Abtretung der Kompensation für besondere Leistungen nach Artikel 21 Absatz 5 nAsylV 1 (= Reduktion von Personen im erweiterten Verfahren) erfolgen. Soll die Entschädigung der unterstützenden Kantone durch eine Abtretung der Kompensation erfolgen, so melden die Kantone der Region dem SEM frühzeitig den Umfang und die Dauer dieser Abtretung. Die genauen Abläufe, insbesondere zur Abtretung der Kompensation, sollen auf Weisungsstufe konkretisiert werden.



Wegweisungsprozess ab Bundesasylzentrum (BAZ)



Wegweisungs vollzug ab Bundesasylzentrum (BAZ)

Erläuterungen zur Grafik

- 1 Fachprozess beschleunigtes Asylverfahren / Dublin-Verfahren ist abgeschlossen (SEM Asylverfahren)**

Der Fachprozess Asylverfahren wurde durchgeführt und der Wegweisungs vollzug aus der Schweiz wurde angeordnet. Im Entscheid wird der für den Vollzug zuständige Kanton bezeichnet.
- 2 Entscheid eröffnen (Rechtsvertretung)**

Der Entscheid mit Anordnung des Wegweisungs vollzugs wurde der Rechtsvertretung eröffnet. Diese informiert den Geschwärtsteler über den negativen Entscheid.
- 3 Erstes Ausreisegespräch durchführen (SEM Rückkehr)**

Der Rückkehrspezialist SEM führt das erste Ausreisegespräch mit dem Geschwärtsteler durch. Dieses dient dazu, den Geschwärtsteler über das Rückkehrsystem der Schweiz zu informieren (selbstständige Ausreise, Rückkehrhilfe, zwangsweise Rückkehr etc.). Zudem wird der Geschwärtsteler auf seine weitere Mitwirkungspflicht hingewiesen, insbesondere bei der Beschaffung der Reisepapiere. Befindet sich der Geschwärtsteler bereits im BAZoV, führt der zuständige Kanton das Ausreisegespräch durch.
- 4 Beschwerde (Rechtsvertretung)**
 - Der Geschwärtsteler reicht gegen den Asylentscheid keine Beschwerde ein: Weiter mit Schritt => 5
 - Der Geschwärtsteler reicht gegen den Asylentscheid eine Beschwerde ein: Weiter mit Schritt => 5 + 13

Die Papierbeschaffung kann parallel zum Beschwerdeverfahren erfolgen.
- 5 Überprüfung, ob Reisepapiere vorhanden (SEM Rückkehr)**

Der Rückkehrspezialist SEM überprüft, ob die für den Vollzug der Wegweisung notwendigen Reisepapiere vorhanden sind.

 - Die notwendigen Reisepapiere für den Wegweisungs vollzug sind vorhanden: Weiter mit Schritt => 6
 - Es sind keine Reisepapiere vorhanden: Weiter mit Schritt => 7 + 9
- 6 Reisedokumente vorhanden: prüfen, ob Vollzug ab BAZ durchführbar (SEM Rückkehr)**

Sofern die Reisepapiere vorliegen, prüft der Rückkehrspezialist SEM, ob der Vollzug der Wegweisung ab BAZ durchgeführt werden kann.

 - Der Vollzug ab BAZ kann durchgeführt werden:
 - Weiter mit Schritt => 16
 - Der Vollzug ab BAZ kann nicht durchgeführt werden: Weiter mit Schritt => 12
- 7 Reisedokumente beschaffen (SEM Rückkehr)**

Sind keine Reisepapiere vorhanden und reist der Geschwärtsteler nicht selbstständig aus, leitet der Rückkehrspezialist SEM die Papierbeschaffung ein.

Beim Dublin-Verfahren erfüllt die Papierbeschaffung grundsätzlich, beim Dublin-Verfahren erfüllt die Papierbeschaffung grundsätzlich.
- 8 Bericht Ausreisegespräch an das kantonale Migrationsamt verfassen (SEM Rückkehr)**

Der Rückkehrspezialist SEM erstellt einen Bericht für das zuständige kantonale Migrationsamt.
- 9 Transfer in BAZ ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) organisieren (SEM Rückkehr)**

Je nach Verfahrensstand und/oder Belegungssituation kann der Transfer ins BAZoV erfolgen.
- 10 Optional: 2. Ausreisegespräch durchführen (kantonale Behörden)**

Bei Bedarf kann der zuständige Vollzugskanton nach Eintritt der Rechtskraft des Wegweisungsentscheides mit dem Geschwärtsteler ein zweites Ausreisegespräch durchführen. Dieses Gespräch kann für den Kanton als Grundlage für eine Haftanordnung dienen (siehe Schritt 11).
- 11 Optional: Anordnung von Zwangsmassnahmen (kantonale Behörden)**

Zur Sicherstellung des Wegweisungs vollzugs kann der Kanton unter gewissen Bedingungen Zwangsmassnahmen anordnen.
- 12 Übertritt in den Kanton organisieren (SEM)**

Der Geschwärtsteler tritt in den zuständigen Kanton über:

 - wenn weitere Abklärungen im erweiterten Verfahren nötig sind oder
 - wenn die maximale Aufenthaltsdauer von 140 Tagen im BAZ abgelaufen ist.

Falls ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt und der Vollzug nicht innerhalb der maximalen Aufenthaltsdauer im BAZ stattfinden konnte, führt das SEM mit dem Geschwärtsteler ein Ausschlussgespräch durch. Der Geschwärtsteler wird dabei über das weitere Vorgehen informiert, auf seine weitere Mitwirkungspflicht hingewiesen und über die Nothilfe orientiert. Umsetzbar nach dem Gespräch muss der Geschwärtsteler das BAZ verlassen.
- 13 BVGer-Urteil zur Beschwerde (BVGer)**
 - Das BVGer lehnt die Beschwerde des Geschwärtstellers ab: Weiter mit Schritt => 14 + 10
 - Das BVGer heisst die Beschwerde des Geschwärtstellers gut: Weiter mit Schritt => 14 + 15

Falls das BVGer nicht innerhalb der maximal 140 Tage ein Urteil fällt, organisiert das SEM den Übertritt in den zuständigen Kanton, wo der Geschwärtsteler den Entscheid abwartet.
- 14 BVGer-Urteil besprechen (Rechtsvertretung)**

Der Rechtsvertreter bespricht mit dem Geschwärtsteler das BVGer-Urteil.
- 15 Wiederaufnahme des Asylverfahrens gemäss BVGer-Urteil (SEM Verfahren)**

Dem BVGer-Urteil wird Folge geleistet und der Geschwärtsteler wird, falls nötig, ins erweiterte Verfahren überwiesen.
- 16 Vollzug ab BAZ nach Rechtskraft des Wegweisungsentscheides SEM und/oder des BVGer-Urteils (kantonale Behörden)**

Für den Wegweisungs vollzug ist der Kanton verantwortlich. Die Reisepapiere des Geschwärtstellers befinden sich bei der Ausreiseorganisation des Bundes (swissREPAT). Der Kanton bucht den Flug zur Ausreise bei swissREPAT.
- 17 Vollzug ab Kanton nach Rechtskraft des Wegweisungsentscheides SEM und/oder des BVGer-Urteils (kantonale Behörden)**

Für den Wegweisungs vollzug ist der Kanton verantwortlich. Die Reisepapiere des Geschwärtstellers befinden sich bei der Ausreiseorganisation des Bundes (swissREPAT). Der Kanton bucht den Flug zur Ausreise bei swissREPAT.

Hinweis: In der vorliegenden Grafik sind die Prozesse vereinfacht dargestellt; einzelne Schritte können sich zeitlich überschneiden und deren Chronologie ist nicht zwingend.